

Qualitätsbericht

Düngemittelstatistik

Stand: Juli 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe IV B, Telefon: 0611 / 75-2362 und -2290; Fax: 0611 / 75-3953

oder E-Mail: duengemittel@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/ Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Kurzfassung

[zurück zur Übersicht](#)

Allgemeine Angaben zur Statistik

- Vierteljährliche Erhebung in den Unternehmen der Im Inland ansässigen Produzenten und Importeure von mineralischen Düngemitteln aufgrund des Gesetzes über Agrarstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118).
- *Erhebungseinheiten*: Unternehmen
- *Berichtszeitraum*: Vierteljahr und Wirtschaftsjahr

Zweck und Ziele der Statistik

- *Erhebungsinhalte*: Mengenmäßiger Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten.
- *Zweck der Statistik*: Gewinnung von Informationen für handels- und umweltpolitische Entscheidungen in Politik, Verwaltung und Wirtschaftsverbänden sowie für die Einschätzung der Marktlage in Industrie, Handel, Land- und Forstwirtschaft, für die Steuerung der Produktionsprozesse und für Investitionsentscheidungen in den Unternehmen.
- *Hauptnutzer*: Bundes- und Länderministerien sowie andere nationale und internationale Institutionen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit.

Erhebungsmethodik

- *Art der Datengewinnung*: Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht, auch Internetfragebogen.
- *Berichtsweg*: Auskunftspflichtige/Statistisches Bundesamt. Zentrale Erhebung.
- *Stichprobenverfahren*: Trifft nicht zu, da Totalerhebung bei Unternehmen, die Düngemittel erstmals im Inland in den Verkehr bringen.
- *Erhebungsinstrumente*: Fragebogen im Postversand und per Internet.

Genauigkeit

- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Selten Antwortausfälle. Überprüfung durch Plausibilitätskontrollen.
- *Gesamtbewertung*: Zuverlässig und präzise, da Totalerhebung und selten Antwortausfälle.

Aktualität

- Veröffentlichung der Bundesergebnisse zwei Monate nach Abschluss des Berichtsquartals bzw. dreieinhalb Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres.

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

- *Zeitlich*: Berichtskreis ist voll vergleichbar, da er über einen langen Zeitraum konstant ist. In längeren Zeiträumen entwickelte Produktinnovationen führen zu Änderungen in der Abgrenzung der Düngerarten; daher gewisse Einschränkungen in der Vergleichbarkeit möglich.
- *Räumlich*: Bundesebene vollständig vergleichbar.

Bezüge zu anderen Erhebungen

- Keine vergleichbaren Ergebnisse aus einer anderen Erhebung der amtlichen Statistik vorhanden. Gewisse Bezüge zu Ergebnissen der Vierteljährlichen Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe möglich. Wirtschaftsverbände verfügen zum Teil über weitere Daten.

Weitere Informationsquellen

- Deutschland : <http://www-ec.destatis.de/csp/shop/>, [mailto: duengemittel@destatis.de](mailto:duengemittel@destatis.de)
- Wirtschaftsverbände verfügen zum Teil über weitere Daten.

Qualitätsmerkmale der Statistik: Düngemittelstatistik

Inhaltsübersicht

1	Allgemeine Angaben zur Statistik.....	3
2	Zweck und Ziele der Statistik	4
3	Erhebungsmethodik	4
4	Genauigkeit.....	5
5	Aktualität.....	5
6	Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	6
7	Bezüge zu anderen Erhebungen.....	6
8	Weitere Informationsquellen.....	6

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Düngemittelstatistik
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Vierteljahr und Wirtschaftsjahr
- 1.3 **Erhebungstermin:** Dreißig Tage nach Ablauf des Berichtsquartals
- 1.4 **Periodizität:** Vierteljährlich
- 1.5 **Regionaler Erhebungsbereich:** Deutschland
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Im Inland ansässige Produzenten und Importeure von mineralischen Düngemitteln.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Erhebungseinheit sind Unternehmen, die Düngemittel erstmals? im Inland in den Verkehr bringen.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Empfehlungen:** Rechtsgrundlagen für die Düngemittelstatistik sind das Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462,565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und

Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte, Angabe der erhobenen Merkmale:** In der Düngemittelstatistik wird der mengenmäßige Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten erhoben.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Die Düngemittelstatistik liefert Informationen für handels- und umweltpolitische Entscheidungen in Politik und Verwaltung sowie für die Einschätzung der Marktlage in Industrie, Handel, Land- und Forstwirtschaft, für die Steuerung der Produktionsprozesse und für Investitionsentscheidungen in Unternehmen und Verbänden.
- 2.2 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern der Düngemittelstatistik zählen Bundes- und Länderministerien, insbesondere das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie andere nationale und internationale Institutionen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit.
- 2.3 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Interessen der Nutzer werden im Statistischen Beirat, der nach §4 Bundesstatistikgesetz das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss „Statistik im Produzierenden Gewerbe“ vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes und der Deutschen Bundesbank sowie den Leitern der Statistischen Ämter der Länder, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen. Darüber hinaus wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Die Daten werden mit Hilfe eines Fragebogens auf postalischem Wege und per Internet erhoben. Für die Unternehmen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber (-innen) oder Leiter (-innen) der Unternehmen.
- 3.2 **.Stichprobenverfahren:** Trifft nicht zu, da Totalerhebung bei Unternehmen, die Düngemittel erstmals im Inland in den Verkehr bringen.
- 3.3 **Saisonbereinigungsverfahren:** Trifft nicht zu.
- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Düngemittelstatistik ist eine zentrale Erhebung. Die Auskunftspflichtigen werden vom Statistischen Bundesamt mit Fragebogen auf dem Postwege und per Internet befragt. Es führt die Prüfung und ggf. Korrektur der einzelbetrieblichen Angaben durch. Danach bereitet es die Ergebnisse für das Bundesgebiet auf und veröffentlicht diese für die Berichtsquartale und Berichtswirtschaftsjahre.
- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wird die Düngemittelstatistik ab dem vierten Quartal 1996 vierteljährlich durchgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt war sie monatlich durchgeführt worden. Mit dieser Maßnahme werden die Unternehmen deutlich von Berichtspflichten entlastet. Von der im Jahr 2004 durchgeführten Studie „Belastung der Wirtschaft durch amtliche Statistik“ werden weitere Ergebnisse zu dieser Frage erwartet.
- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Fragebogen der Düngemittelstatistik einschließlich der Erläuterungen sind als Anlage angefügt.

4 Genauigkeit

4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Die Ergebnisse der Düngemittelstatistik sind als zuverlässig und präzise einzustufen.

4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** Keine, da die Statistik als Totalerhebung durchgeführt wird.

Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Bei der Ermittlung der Grundgesamtheit können in geringem Umfang Ungenauigkeiten auftreten. Beispielsweise können Unternehmen, die die Produktion oder den Import neu aufgenommen haben, dem Statistischen Bundesamt zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht bekannt sein (Untererfassung). Diese Fehlergröße kann nur schwer eingeschätzt werden. Weitere Fehlerquellen dieser Art sind die Antwortausfälle (so genannte „echte Ausfälle“). Hierzu gehören alle Unternehmen, die ihre Angaben nicht oder nicht rechtzeitig melden. In diesen selten auftretenden Fällen werden die Angaben für die Berechnung der termingerecht vorzulegenden Ergebnisse geschätzt und größtenteils in der nachfolgenden Berichtsperiode durch echte Angaben des Unternehmens ersetzt.

Weitere Verzerrungen der Ergebnisse können durch fehlerhafte Angaben verursacht werden. Durch den Einsatz von Plausibilitätskontrollen, bei denen im Verlauf der Aufbereitung die aktuellen Angaben z.B. mit den übrigen Angaben des Unternehmens und mit den entsprechenden Angaben für Vorperioden verglichen werden, können un plausible Angaben weitgehend erkannt und korrigiert werden.

5 Aktualität

Die Auskunftspflichtigen sind verpflichtet, die ausgefüllten Fragebogen jeweils bis zum Ende des dem Berichtsquartal folgenden Kalendermonats an das Statistische Bundesamt zu schicken. Sollten die Auskunftspflichtigen nicht über alle Angaben über den betreffenden Berichtszeitraum verfügen, werden die fehlenden Angaben nach bestem Wissen geschätzt. Rechtzeitig vorliegende, sorgfältige Schätzungen sind wertvoller als verspätet eintreffende Angaben. Nach der Prüfung und ggf. Korrektur der einzelbetrieblichen Daten sowie der Aufbereitung der Bundesergebnisse werden die Vierteljahresergebnisse innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtsquartals und die Wirtschaftsjahresergebnisse innerhalb von dreieinhalb Monaten nach Ende des Berichtswirtschaftsjahres veröffentlicht.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Abgrenzung des Berichtskreises hat sich seit Bestehen der Düngemittelstatistik nicht verändert, so dass die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus dieser Sicht längerfristig vollständig gegeben ist. Produktinnovationen führen dazu, dass sich die Abgrenzungen der Düngerarten im Zeitverlauf ändern können. Dies kann die fachliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse entsprechend einschränken. Die räumliche Vergleichbarkeit der Bundes- und Länderergebnisse ist vollständig gegeben.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Ergebnisse über den Inlandsabsatz von Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten werden in keiner anderen Erhebung der amtlichen Statistik erfasst und dargestellt. Gewisse Bezüge lassen sich zu Ergebnissen der Vierteljährlichen Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe herstellen.

8 Weitere Informationsquellen

Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse der Düngemittelstatistik bis zum zweiten Berichtsvierteljahr 2004 bzw. bis zum Berichtswirtschaftsjahr 2003/2004 als gedruckte Arbeitsunterlage herausgegeben. Ab dem dritten Berichtsvierteljahr 2004 bzw. dem Berichtswirtschaftsjahr 2004/2005 werden sie ausschließlich als Excel- und PDF-Datei im Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes unter <http://www-ec.destatis.de/csp/shop/> kostenfrei veröffentlicht.

Die Wirtschaftsverbände verfügen teilweise auch über entsprechende Ergebnisse.

Bei Fragen und Anmerkungen zur Düngemittelstatistik wenden Sie sich bitte an:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Konjunktur der Industrie, Produktion (IV B)

65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611/ 75-2362 und -2290

Fax: +49 (0) 611/ 75-3953

[mailto: duengemittel@destatis.de](mailto:duengemittel@destatis.de)

Ansprechpartner sind Wilhelm Bühler und Sigrid Hickl.

Weitere Informationen finden Sie im gemeinsamen Internet-Portal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter

www.statistik-portal.de/Statistik-Portal

Anhang: Erhebungsunterlagen Düngemittelstatistik

Vierteljährliche Düngemittelstatistik

Statistisches Bundesamt, Gruppe IV B, 65180 Wiesbaden

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Name:

Telefon:

Fax oder E-Mail:

Ort, Datum, Unterschrift:

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen finden Sie auf der Rückseite des Erhebungsvordruckes.

Statistisches Bundesamt
Gruppe IV B

65180 Wiesbaden

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Tel.: (+49) 0611 – 75 2290
Fax.: 01888 106442290

E-Mail: duengemittel@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rücksendung bitte bis spätestens:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Rückseite korrigieren!

Berichtsquartal/-jahr:

Kennnummer: (bei Rückfragen bitte angeben):

Inlandsabsatz von Düngemitteln nach Erzeugnisarten (siehe Verzeichnis in der Anlage)

Erzeugnisart:							
Erzeugnisnummer:							
Absatzgebiet	Angaben jeweils in t-Nährstoff je Erzeugnis						
Baden-Württemberg							
Bayern							
Berlin							
Brandenburg							
Bremen							
Hamburg							
Hessen							
Mecklenburg-Vorpommern							
Niedersachsen							
Nordrhein-Westfalen							
Rheinland-Pfalz							
Saarland							
Sachsen							
Sachsen-Anhalt							
Schleswig-Holstein							
Thüringen							
Bundesgebiet insgesamt							

Bitte korrigieren Sie hier Ihre Anschrift:

Name des Unternehmens:

Rücksendeanschrift:

Statistisches Bundesamt
Gruppe IV B

65180 Wiesbaden

Straße:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

PLZ:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort:

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen in Ihren Angaben erklärt werden können.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Erläuterungen zum Fragebogen

Bitte füllen Sie **nur** die **weiß** unterlegten Felder aus und beachten Sie auch das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Erzeugnisarten für die Düngemittelstatistik.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Düngemittelstatistik bietet wichtige Informationen über die Marktversorgung mit Düngemitteln. Sie erfasst vierteljährlich bei allen Unternehmen, die Düngemittel erstmalig in Verkehr bringen, den Inlandsabsatz nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).
Erhoben werden die Angaben zu § 90 AgrStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.
Hiernach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen, auskunftspflichtig. Verstöße gegen die Auskunftspflicht - als solche gelten auch Terminüberschreitungen - können nach § 23 BStatG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Kennnummer, Betriebsregister

Vor- und Familienname (ggf. Firma), Anschrift und Telekommunikationsnummern der Inhaber der Unternehmen, sowie Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluß der Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Telekommunikationsnummern spätestens nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebung vernichtet.
Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie Kennnummer, die der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen dient, vergeben. Name, Anschrift, Telekommunikationsnummern sowie die Kennnummer werden zur Führung des gemäß § 97 AgrStatG vorgesehenen Betriebsregisters verwendet.

Vierteljährliche Düngemittelstatistik

Statistisches Bundesamt, Gruppe IV B, 65180 Wiesbaden

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Name:

Telefon:

Fax oder E-Mail:

Ort, Datum, Unterschrift:

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen finden Sie auf der Rückseite des Erhebungsvordruckes.

Statistisches Bundesamt
Gruppe IV B

65180 Wiesbaden

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Tel.: (+49) 0611 - 75 2290
Fax.: 01888 - 106442290

E-Mail: duengemittel@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rücksendung bitte bis spätestens:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Rückseite korrigieren!

Berichtsquartal/-jahr:

Kennnummer: (bei Rückfragen bitte angeben):

Inlandsabsatz von Düngemitteln nach Erzeugnisarten (siehe Verzeichnis in der Anlage)

Erzeugnisart:	Kohlensaurer Kalk	Brantkalk	Mischkalk	Hüttenkalk	Konverterkalk	Rückstandkalk	Carbokalk	Darunter Kalk für die Forstwirtschaft
Erzeugnisnummer:	81	82	83	84	85	86	87	81 - 87
Absatzgebiet	Angaben jeweils in t-Nährstoff je Erzeugnis							
Baden-Württemberg								
Bayern								
Berlin								
Brandenburg								
Bremen								
Hamburg								
Hessen								
Mecklenburg-Vorpommern								
Niedersachsen								
Nordrhein-Westfalen								
Rheinland-Pfalz								
Saarland								
Sachsen								
Sachsen-Anhalt								
Schleswig-Holstein								
Thüringen								
Bundesgebiet insgesamt								

Bitte korrigieren Sie hier Ihre Anschrift:

Name des Unternehmens:

Rücksendeadress:

Statistisches Bundesamt
Gruppe IV B

65180 Wiesbaden

Straße:

PLZ:

--	--	--	--	--

Ort:

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen in Ihren Angaben erklärt werden können.

Erläuterungen zum Fragebogen

Bitte füllen Sie **nur** die **weiß** unterlegten Felder aus und beachten Sie auch das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Erzeugnisarten für die Düngemittelstatistik.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Düngemittelstatistik bietet wichtige Informationen über die Marktversorgung mit Düngemitteln. Sie erfasst vierteljährlich bei allen Unternehmen, die Düngemittel erstmalig in Verkehr bringen, den Inlandsabsatz nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534). Erhoben werden die Angaben zu § 90 AgrStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen, auskunftspflichtig. Verstöße gegen die Auskunftspflicht - als solche gelten auch Terminüberschreitungen - können nach § 23 BStatG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Kennnummer, Betriebsregister

Vor- und Familienname (ggf. Firma), Anschrift und Telekommunikationsnummern der Inhaber der Unternehmen, sowie Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluß der Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Telekommunikationsnummern spätestens nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebung vernichtet.

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie Kennnummer, die der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen dient, vergeben. Name, Anschrift, Telekommunikationsnummern sowie die Kennnummer werden zur Führung des gemäß § 97 AgrStatG vorgesehenen Betriebsregisters verwendet.